

Straftat einer Militärperson, die bei Gleichheit objektiver Merkmale der Fahnenflucht willensmäßig nicht auf eine ständige Entziehung vom Wehrdienst gerichtet ist. Mit diesem (Tatbestand soll den schweren Disziplinarverletzungen in Form der eigenmächtigen Abwesenheit wirkungsvoll vorgebeugt werden. In der Erkenntnis, daß die eigenmächtige Abwesenheit einzelner oder mehrerer Militärpersonen zu ernststen Folgen für die Gefechtsbereitschaft einer Besatzung, Bedienung, eines Bootes, Gefechtsabschnittes oder eines anderen militärischen Kollektivs führen kann, wurde die Norm im Verhältnis zum bisherigen Tatbestand der unerlaubten Entfernung wirkungsvoller gestaltet. In Anbetracht der neuen Erfordernisse hinsichtlich der Einsatzbereitschaft der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrersatzdienstes tritt die Strafbarkeit der eigenmächtigen unerlaubten Entfernung bereits mit einer eigenmächtigen Abwesenheit von länger als 24 Stunden (bisher über 48 Stunden) ein. Im übrigen kann auch ein Täter dann strafbar sein, wenn er sich zwar unter 24 Stunden unerlaubt entfernt (oder fernbleibt), dieses aber innerhalb von einem Vierteljahr dreimal verwirklicht. Wenn bisher die disziplinarische Bestrafung der Kommandeure das Kriterium der strafrechtlichen Relevanz beim mehrmaligen Begehen war, so ist jetzt allein ausschlaggebend und Maßstab die tatsächliche Begehung durch die jeweilige Militärperson. Die unerlaubte Entfernung und das unerlaubte Fernbleiben sind zwei Alternativen der eigenmächtigen Abwesenheit. Ein prinzipieller qualitativer Unterschied besteht zwischen ihnen nicht. Drückt sich das eine regelmäßig im illegalen räumlichen Verlassen der Kaserne, Dienststelle usw. aus, so verwirklicht sich das unerlaubte Fernbleiben zum Beispiel in der nicht rechtzeitigen Rückkehr vom Urlaub, Ausgang, von der Dienstreise, dem Krankenhaus sauf enthält usw. Die konkrete Gefährdung der Gefechtsbereitschaft aus dieser oder jener Variante der eigenmächtigen Abwesenheit kann man nur aus dem gegebenen Fall er-messen. Das ist auch für die Disziplinarpraxis bedeutsam.